



**Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1)
Änderung von § 28 VRG**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 17. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Hintergrund der vorliegenden Vorlage bildet die am 3. Mai 2016 vom Kantonsrat als erheblich erklärte Motion von Manuel Brandenburg und Heini Schmid zur Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend Gleichbehandlung der privaten Beschwerdeführer mit den Behörden vom 5. Mai 2015. In Umsetzung dieser Motion hat die erweiterte Justizprüfungskommission die vorliegende Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. September 2018 im Beisein des Regierungsrates Beat Villiger und Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. iur. Aldo Elsener beraten. Letztere hatten beide jeweils zuvor bereits schriftliche Stellungnahmen zur vorliegenden Vorlage eingereicht, aus welchen nachfolgend stellenweise zitiert wird.

Die erweiterte Justizprüfungskommission unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

1.1. Geltendes Recht

Im Verwaltungsrechtspflegegesetz wird unterschieden zwischen den (Verfahrens-)Kosten (Art. 22 ff. VRG) einerseits und der Parteientschädigung (§ 28 VRG) andererseits.

Die Verfahrenskosten als Gebühren für die behördliche Tätigkeit werden im Verwaltungs-, Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsverfahren grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (§ 23 VRG). Ausnahmen von der Kostenpflicht bestehen, wenn Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht (§ 27 VRG), bei entsprechender spezialgesetzlicher Regelung (z.B. Art. 61 lit. a ATSG für die Sozialversicherung) oder soweit die Kosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen herabgesetzt oder ganz erlassen werden (§ 25 VRG). Die entscheidende Behörde belastet dem Gemeinwesen, dem sie angehört, sowie dessen übrigen Behörden im Sinne von § 2 des VRG keine Kosten (§ 24 Abs. 1 VRG). Den übrigen Gemeinwesen sowie deren Behörden werden Kosten auferlegt, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert sind oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensmangel oder durch eine offenbare Rechtsverletzung Anlass gegeben haben (Abs. 2).

Mit der Parteientschädigung (§ 28 VRG) sollen der obsiegenden Partei im Rechtsmittelverfahren – im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren, in welchem keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (§ 28 Abs. 1 VRG) – die durch den Rechtsstreit verur-

sachten Kosten ersetzt werden. Zugesprochen werden Parteientschädigungen nach den Regeln von § 28 Abs. 2 VRG. Demgemäss ist der im Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens – d.h. nach dem Erfolgsprinzip – zuzusprechen:

1. zu Lasten der unterliegenden Partei, wenn **Parteien mit gegensätzlichen Interessen** am Verfahren beteiligt sind;
2. zu Lasten des Gemeinwesens, wenn dessen Behörde als Vorinstanz einen **Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung** begangen hat. Bei teilweisem Obsiegen wird eine reduzierte Parteientschädigung zugesprochen.

Die in § 28 Abs. 2 Ziff. 1 VRG vorausgesetzten «**gegensätzlichen Interessen**» ergeben sich praktisch nur in Mehrparteienverfahren, typischerweise Nachbarstreitigkeiten in Baubewilligungsprozessen.

Eine Behörde handelt einem Privaten gegenüber in der Regel hoheitlich (so z.B. im Einbürgerungsverfahren, im Submissionsverfahren), weshalb bei Verfahren zwischen Privaten und einer Behörde in der Regel Ziffer 2 von § 28 Abs. 2 VRG zur Anwendung kommt. Selbst ein Arzt und eine Klinik handeln beispielsweise bei der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung hoheitlich, weshalb eine Parteientschädigung zu ihren Lasten stets nach § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG zu beurteilen ist (vgl. BGer 5P.371/2003, E. 3). Dass eine Behörde einem Privaten als «Partei mit gegensätzlichem Interesse» gegenübersteht, ist eher selten der Fall. So trifft dies z.B. im Steuerverfahren auf die veranlagende Behörde zu, die hier als «Partei mit gegensätzlichem Interesse» zu behandeln ist (LGVE 1980 II Nr. 48 E. d). Dasselbe gilt in Fällen, in denen die zuerst verfügende Behörde einen für sie negativen vorinstanzlichen Entscheid nicht akzeptiert und ein Rechtsmittel ergreift. Wenn in diesem Fall der Private durch die ein Rechtsmittel ergreifende Behörde gezwungen wird, sich vor einer weiteren Instanz für seine Sache einzusetzen, soll das ursprünglich verfügende Gemeinwesen nicht mehr vom Privileg gemäss § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG profitieren können. Eine selber Beschwerde führende Behörde wird dann zu einer «Partei mit gegensätzlichen Interessen» und es ist § 28 Abs. 2 Ziff. 1 VRG anzuwenden. (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts V 2011/162 vom 31. Mai 2012 (E. 10.2).

Verfahrensfehler der verfügenden Behörde im Sinne von § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG umfassen praxisgemäss vor allem Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wobei ein Entschädigungsanspruch auch dann besteht, wenn die Gehörsverletzung geheilt werden kann. Offenbare Rechtsverletzungen betreffen Fälle von klarer Missachtung massgeblicher Rechtsgrundsätze oder gerichtlicher Präjudizien, vor allem aber Fälle von eigentlicher Willkür. Nicht davon erfasst werden insbesondere Entscheide im Ermessensbereich der verfügenden Instanz, welche von der Rechtsmittelinstanz in eigener Ermessensausübung aufgehoben bzw. abgeändert werden. Es genügt nicht, dass ein Entscheid der rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Verlangt wird eine qualifizierte Rechtsverletzung, d.h. eine Verletzung klaren Rechts.

Kurz gesagt hat gemäss dem geltenden Recht ein obsiegender Privater – mit Ausnahme der Fälle, in denen ihm eine Behörde als Partei mit gegensätzlichem Interesse gegenübersteht – nur dann Anspruch auf Zahlung einer Parteientschädigung durch eine unterliegende Behörde, wenn diese einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat. Demgegenüber ist der obsiegenden privaten Partei zu Lasten einer anderen privaten Partei, die unterliegt, ohne zusätzliche Voraussetzungen stets eine Parteientschädigung zuzusprechen. Diese Privilegierung der Behörden will man mit der vorliegenden Vorlage abschaffen.

Der umgekehrte Fall, nämlich die Parteientschädigung des Gemeinwesens zulasten eines unterliegenden Privaten, ist im zugerischen VRG bisher nicht explizit geregelt. Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts besitzen Gemeinwesen in der Regel keinen solchen Anspruch. Vor allem grössere und leistungsfähigere Gemeinden haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Prozesse selbst führen können. Die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln gehört zu ihren angestammten amtlichen Aufgaben. Die Verwaltungsstreitigkeiten beschlagen zudem im Wesentlichen Rechtsgebiete, in denen die Gemeinwesen gegenüber den beteiligten Privaten einen Wissensvorsprung aufweisen. Nur ausnahmsweise, wenn kleinere und verwaltungsmässig schlechter dotierte Gemeinden ohne die Hilfe eines rechtskundigen Vertreters überfordert sind und sich gezwungen sehen, das unabdingbare Fachwissen anderweitig zu beschaffen, wird ihnen ein Anspruch auf Parteientschädigung zugestanden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts V 2013/176, E. 8; K. Plüss, in Griffel, Komm. VRG des Kantons Zürich, § 17 N 51 ff.). Auch wenn sich die Anliegen der Motionäre lediglich auf die Parteientschädigung der Privaten gegenüber der Behörden beziehen, hat die Kommission die Gelegenheit genutzt, auch den umgekehrten Anspruch der Behörden auf eine Parteientschädigung neu explizit im VRG zu regeln (siehe Ziffer 3 nachfolgend zu § 28 Abs. 2a neu).

1.2 Rechtsvergleich mit Bund und anderen Kantonen

Anders als im Kanton Zug wird vor den Bundesbehörden in den Beschwerdeverfahren nicht unterschieden zwischen Fällen mit gegensätzlichen Interessen der Parteien, in denen für den Anspruch auf Parteientschädigung generell das Erfolgsprinzip gilt, und anderen Fällen, in denen abweichend davon zulasten der Behörde eine Parteientschädigung lediglich zugesprochen wird, falls sie als Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat. Vielmehr gilt die Regelung, dass primär die unterliegende Gegenpartei die Parteientschädigung zu bezahlen hat, sofern sie sich mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt hat. Im bundesgerichtlichen Verfahren ist somit die Parteientschädigung von der unterliegenden Gegenpartei und/oder der unterliegenden Vorinstanz (bzw. dem Trägergemeinwesen oder der selbständigen Trägerorganisation) zu tragen (Art. 68 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG, SR 173.110). Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten *notwendigen* Kosten zu ersetzen (Art. 68 Abs. 2 BGG). Für die Verfahren vor den Bundesbehörden und dem Bundesverwaltungsgericht gilt die ähnliche Regelung, dass die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine *Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten* zusprechen kann (Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, VwVG, SR 172.021; Art. 44 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32). Umgekehrt haben der Bund, die Kantone und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugute, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 68 Abs. 3 BGG). Keinen Anspruch haben auch hier Bundesbehörden und in der Regel andere staatliche Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008, VGKE, SR 173.320.2).

Auch unter den Kantonen stellt der Kanton Zug bezüglich der Einschränkung des Anspruchs auf Parteientschädigung in § 28 Abs. 2 VRG – zusammen mit wenigen Innerschweizer Kantonen (Luzern, Ob- und Nidwalden) – einen Sonderfall dar.

1.3 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Aus dem Anspruch auf ein gerechtes Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 1 BV ergibt sich das Verfahrensgebot des Grundsatzes der Waffengleichheit im Sinne der prozessualen Chancengleichheit. So soll sichergestellt werden, dass sich alle Verfahrensbeteiligten mit gleicher Wirk-

samkeit am Verfahren beteiligen können. Die gesetzliche Ausgestaltung des Kosten- und Parteientschädigungsrechts ist für die vorprozessuale Lagebeurteilung und damit allgemein für den Zugang zum Recht von zentraler Bedeutung. Dabei fallen die Parteikosten viel stärker ins Gewicht als die Verfahrenskosten, vor allem wenn ein Rechtsvertreter beigezogen werden muss, was auch in der Verwaltungsrechtspflege immer häufiger der Fall ist. Auch wenn die Regelung in § 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weder verfassungswidrig ist noch die EMRK verletzt, ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein fehlender oder restriktiver Anspruch auf Parteientschädigung das Recht insbesondere der Mittelschicht doch etwas einschränkt, sich vertreten zu lassen. Denn während den Mittellosen das Institut der unentgeltlichen Rechtsvertretung zur Verfügung steht und die Vermögenden sich auch ohne Rückerstattung der Anwaltskosten einen Anwalt leisten können, unterlassen Rechtssuchende der Mittelschicht den berechtigten Rechtsmittelweg unter Umständen, da sie, obwohl sie in einem Prozess gegen eine Behörde obsiegen, auf ihren Kosten sitzen bleiben, dies nämlich dann, wenn weder ein Verfahrensfehler noch eine offenbare Rechtsverletzung vorliegt, sondern der Entscheid der Behörde schlicht der rechtlichen Überprüfung nicht standhält. Die geltende Restriktion des Anspruchs auf eine Parteientschädigung, die eine gezielte Einschränkung der Haftung der verfügenden Behörde für Parteikosten darstellt, wird in der Lehre deshalb zu Recht kritisiert (Martin Bernet, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1986, S. 104 ff.). Wenn ein Gemeinwesen nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen entschädigungspflichtig werde, so sei dessen Haftung «praktisch auf die gleichen krassen Rechtsanwendungsfehler beschränkt, in denen auch das allgemeine Staatshaftungsrecht eine Haftung für fehlerhafte Rechtsakte zuliesse» (Bernet, a.a.O., S. 105 N 189 Fn 69).

1.4 Fazit

Nach heutigem Verständnis leuchtet es nicht mehr ein, warum die staatlichen Behörden nur in Ausnahmefällen verpflichtet sein sollen, die notwendigen Ausgaben der durch ihre Entscheide betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu entschädigen, welche diesen zur erfolgreichen Wahrung ihrer Rechtsansprüche entstehen. Da die Behörden im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht gegenüber obsiegenden Privaten bereits ohne Einschränkung parteientschädigungspflichtig sind, wirkt sich die vorliegende Gesetzesrevision ohnehin nur in wenigen Rechtsgebieten aus. Zu erwähnen ist schliesslich, dass die Gesetzesrevision lediglich das Rechtsmittelverfahren betrifft. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren werden nach wie vor keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 28 Abs. 1 VRG).

2. Eintreten

Das Eintreten auf die vorliegende Vorlage war innerhalb der Kommission unbestritten und wurde einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen (bei 5 Abwesenden) entschieden.

3. Detailberatung

Anmerkung zu § 24 Abs. 1 und 2 VRG

Nachdem die Kommission in ihrem Bericht und Antrag zur Erheblicherklärung der Motion noch die Empfehlung abgegeben hatte, das VRG nicht nur in Bezug auf § 28, sondern auch § 24 zu revidieren, kam sie nach eingehender Prüfung einstimmig zum Schluss, dass man § 24 Abs. 1 und 2 VRG unverändert belässt. § 24 VRG regelt die Kostenpflicht der Gemeinwesen und Behörden und tangiert private Beschwerdeführer somit gar nicht. Gemäss § 24 Abs. 1 VRG belastet die entscheidende Behörde dem Gemeinwesen, dem sie angehört, sowie dessen übrigen

Behörden im Sinne von § 2 des VRG grundsätzlich keine Kosten. Den übrigen Gemeinwesen sowie deren Behörden werden Kosten auferlegt, wenn sie am Verfahren wirtschaftlich interessiert sind oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensfehler oder durch eine offenbare Rechtsverletzung Anlass gegeben haben (Abs. 3). Die Motion verfolgt primär das Ziel der Entlastung von Privaten gegenüber den Behörden. Eine Anpassung von § 24 VRG würde somit gar nicht dem eigentlichen Zweck der Motion entsprechen, weshalb die Kommission einstimmig zum Schluss gelangt ist, dass es zur Umsetzung des Motionsanliegens keiner Änderung von § 24 VRG bedarf und man diesen daher unverändert belassen sollte.

Zu § 28 Abs. 2 VRG

Dem Motionsanliegen entsprechend hängt die Zusprechung einer Parteientschädigung an die obsiegende private Partei mit der Anpassung von § 28 Abs. 2 VRG nicht mehr davon ab, ob die unterliegende Vorinstanz einen Verfahrensfehler oder eine offenbare Rechtsverletzung begangen hat. Mit der neuen Regelung entfallen die zusätzlichen Voraussetzungen und der obsiegenden Partei ist somit voraussetzungslos und in aller Regel eine Parteientschädigung zuzusprechen. Ausnahmen von dieser Regel sind nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beispielsweise bei unnötiger oder querulatorischer Beschwerdeführung denkbar. Diese neue Regelung entspricht der bundesgesetzlichen Bestimmung in Art. 68 Abs. 1 BGG sowie den Regelungen vieler anderer Kantone und bringt den Vorteil mit sich, dass der zugerischen Rechtsprechung eine umfangreiche bundesgerichtliche und ausserkantonale Praxis als Orientierungshilfe zur Verfügung steht, ohne dass diese aber unmittelbar verbindlich wäre. Die neue Formulierung entspricht denn auch dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug, gab innerhalb der Kommission keinen Anlass zur Diskussion und wurde einstimmig angenommen. Die vom Regierungsrat vorgebrachte Idee, wonach man eine Einschränkung der Parteientschädigung mittels Pauschalen oder fixen Stundenansätzen analog zur unentgeltlichen Rechtsvertretung festlegen könnte, mit der Begründung damit die Kosten in Schach halten zu können, fand keinen Zuspruch, weil eine Kostenkontrolle bereits mit dem im Rechtsmittelverfahren anwendbaren § 9 der Kostenverordnung (BGS 162.12) gewährleistet ist. Demnach beträgt das Honorar eines Rechtsvertreters Fr. 100.– bis Fr. 10 000.– (inkl. MWST und Barauslagen; Abs. 1). In ausserordentlichen Fällen setzt das Gericht das Honorar nach den Bemessungsgrundsätzen von Abs. 2 fest, ohne an die obere Begrenzungsgrenze gebunden zu sein (Abs. 3). Umgekehrt können unangemessen hohe Honorare in begründeten Fällen auch gekürzt werden. Für eine neue, spezielle Regelung über die Bemessung der Höhe der Parteientschädigung ist gar kein Raum vorhanden, da in Fällen nach § 28 Abs. 3 VRG die Kostenverordnung (BGS 162.12) zur Anwendung kommt. Die Kommission beantragt einstimmig, der Änderung von § 28 Abs. 2 VRG zuzustimmen.

Zu § 28 Abs. 2a VRG

Wie vom Verwaltungsgericht empfohlen, erachtet die Kommission die grundsätzliche Negierung eines Anspruchs der Behörden auf eine Parteientschädigung – soweit sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen, wie dies bis anhin sowieso praxisgemäss gehandhabt wurde, als angemessen und richtig. Denn in der Regel bedarf eine Behörde keines Rechtsvertreters, da die Streitigkeiten naturgemäss immer ihr Spezialgebiet betreffen. Sie verfügt intern über ihre Fachleute und im Gegensatz zum Privaten, der sich an die Beschwerdefristen zu halten hat, auch über genügend Zeit, um sich mit allen Aspekten der Rechtsfragen zu befassen. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, bei der Neuregelung der Entschädigungsfrage der Behörden auch weiterhin, wie bis anhin, im Normalfall keinen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen. Wenn unterliegende private Beschwerdeführer den Behörden nebst den Verfahrenskosten zusätzlich stets eine Parteientschädigung bezahlen müssten, würde dies zu einer Erhöhung des Prozessrisikos führen, was jedoch im Interesse des Anspruchs auf Rechtsschutz vermieden werden sollte. Sobald eine Behörde wie ein Privater (beispielsweise als Bauherr) betroffen ist

und nicht mehr in ihrem amtlichen Wirkungskreis prozessiert, gilt § 28 Abs. 2a VRG nicht und der unterliegende Private hat der Behörde eine Parteientschädigung zu zahlen. Zum Begriff des amtlichen Wirkungskreises gehören alle Tätigkeiten, die der Behörde durch das Gesetz im öffentlichen Interesse übertragen worden sind, also um öffentliche Aufgaben. Die Möglichkeit von der Regel abzuweichen, dass an die Behörden keine Parteientschädigung zu zahlen ist, bleibt bei dieser Neuregelung wie bis anhin unter besonderen Umständen (wie z.B. bei leichtsinniger oder mutwilliger Provokation eines Rechtsmittels oder in für kleine Gemeinden besonders anspruchsvollen Verfahren) weiterhin bestehen. § 28 Abs. 2a VRG entspricht Art. 68 Abs. 3 BGG (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110), weshalb man auch hier – bei Bedarf – auf eine umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung zurückgreifen kann. Auch wenn die Kommissionsmitglieder sich bewusst sind, dass das Hinzufügen von Abs. 2a des § 28 VRG über das ursprüngliche Motionsanliegen hinaus geht, sind sie einstimmig zum Schluss gekommen, dass die sich dargebotene Gelegenheit wahrgenommen werden muss, diesen Absatz der Vollständigkeit halber und analog zur Bundesgesetzgebung hinzuzufügen. Deshalb wurde dem neuen Absatz 2a von § 28 VRG einstimmig zugestimmt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat Auswirkungen auf die finanzielle Belastung des Kantons. Die genaue Höhe der Mehrausgaben ist jedoch nicht bezifferbar. Der Regierungsrat schätzt die gesamten Mehrkosten der vorliegenden Gesetzesrevision auf Fr. 40 000.– bis Fr. 50 000.–. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der grösste Teil dieser geschätzten Mehrausgaben die Bürger-, Kirchen- und Einwohnergemeinden betrifft. Lediglich 20 % der Mehrkosten betrifft direkt den Kanton. Folglich wäre der Kanton selbst von der Umsetzung der Motion finanziell gar nicht so stark betroffen. Ohnehin ist das Argument der erhöhten Ausgaben für den Kanton für die Kommission nicht stichhaltig. Nach einhelliger Auffassung der Kommissionsmitglieder sind das rechtsstaatliche Verfahren und die Waffengleichheit höher zu gewichten als die finanzielle Mehrbelastung.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 10 zu 0 Stimmen (bei 5 Abwesenden) zugestimmt und beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage Nr. 2911.2 – 15915 betreffend Teilrevision des § 28 VRG einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die erheblich erklärte Motion von Manuel Brandenburg und Heini Schmid betreffend Gleichbehandlung der privaten Beschwerdeführer mit den Behörden vom 5. Mai 2015 (Vorlage Nr. 2508.1 – 14938) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 17. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner